



Vorlage Nr.: 2023/117

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Landwirtschaft und Bauwesen	Herr Haumann	08.11.2023
Kreisausschuss	Herr Haumann	20.11.2023
Kreistag	Herr Haumann	28.11.2023

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen - Festsetzung der Gebühren und Entgelte 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle aus Haushalten sowie der Wertstoffe für das Jahr 2024 auf 168,00 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2024 eine Gebühr in Höhe von 140,00 €/t festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 95,01 €/t für das Jahr 2024 festgesetzt.
4. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 61,40 €/t für das Jahr 2024 festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) wird für das Jahr 2024 auf 11,35 €/t festgesetzt.
6. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 5 die Gebührensatzung

Klimpel
Landrat

Haumann
Fachbereichsleitung

zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.

7. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2024 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1 und 2:

Grundlagen für die ermittelten Gebühren sind die von den Städten für das Jahr 2024 angegebenen Abfallmengen bzw. die anhand der Einwohnerzahlen ermittelten Wertstoffmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Die Kosten werden dabei hauptsächlich durch die Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen in den Entsorgungsanlagen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt.

Dabei wird im Jahr 2024 erstmalig eine CO₂-Abgabe (Zertifikate Handel) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf die Abfallverbrennung eingeführt, die sich kostensteigernd auf den EKOCity Beitragssatz auswirkt. Da diese Abgabe nicht durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu beeinflussen ist und in den kommenden Jahren noch weiter steigen wird, werden der EKOCity Mischpreis und die BEHG Abgabe künftig als getrennte Forderungen ausgewiesen. So kann die Entwicklung der Kosten weiterhin transparent dargestellt werden.

a) EKOCity Mischpreis

Der reine EKOCity-Mischpreis einschl. der Verbandsabgabe sinkt gegenüber dem Vorjahr von 119,52 €/t. (netto) auf 118,65 €/t. (netto). Die Kostenentwicklung ergibt sich aus verschiedenen Veränderungsfaktoren.

Mischpreiserhöhend wirken die sinkenden Abfallmengen der Mitglieder. Die von den Gebietskörperschaften gemeldeten Abfallmengen sinken gegenüber dem Vorjahr um ca. 21.000 t. Zudem entfallen weitere Abfallmengen, die bisher über Kontingente der Anlagenbetreiber angeliefert wurden. Die Kosten der drei Anlagen steigen aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Bedingungen und der hohen Tarifabschlüsse ebenfalls an. Der Anstieg liegt mit 4,2 % jedoch noch unter der Inflationsrate. Die Auswirkungen dieser Faktoren führt zu einem Anstieg der Kosten von insgesamt 15,86 €/t. Daneben gibt es jedoch auch Faktoren, die diese Steigerung (über)kompensieren. Der größte Kostensenker sind dabei die gestiegenen Energieerlöse für Strom und Fernwärme. Sie führen zu einer Senkung des Mischpreises um 12,43 €/t. Gemeinsam

mit den anderen Faktoren ergibt sich letztendlich eine Senkung des Mischpreises um 0,87 €/t (0,7 %).

b) BEHG-Abgabe - CO₂-Zertifikatspreise

Der Preis der Emissionszertifikate pro Tonne CO₂ beträgt ab dem 01.01.2024 40 €. Auf diese Abgabe wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von 19 % erhoben.

Für unterschiedliche Abfallarten wird ein unterschiedlicher Preis fällig. Die Grundlage für die Ermittlung sind in der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) festgelegt, die am 30.12.2022 in Kraft trat. Hier sind in acht Obergruppen für insgesamt 30 verschiedene Abfallarten die Ausgangsdaten hinterlegt, mit denen sich für die Abfallarten die jeweiligen CO₂-Zertifikatspreise pro t. Abfall berechnen lassen.

1 Leichtverpackungen Sortierreste	41,31 €/t Abfall
2 Gewerbeabfall	24,14 €/t Abfall
3 Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	18,98 €/t Abfall
4 Restabfall	16,07 €/t Abfall
5 Sperrmüll	21,77 €/t Abfall
6 Altholz	5,20 €/t Abfall
7 Klärschlamm	0,00 €/t Abfall
8 Alle übrigen Abfallschlüssel	37,96 €/t Abfall

Für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband sind im Wesentlichen die Abfallarten Restabfall, Sperrmüll und Sortierreste aus der Abfallbehandlung relevant.

Anhand der Mengenmeldungen und der Zusammensetzung der Abfallströme der Gebietskörperschaften wurde ein durchschnittlicher CO₂-Zertifikatspreise pro t. Abfall berechnet. Dabei wurde berücksichtigt, dass für den Sperrmüll, der unsortiert am ECC angeliefert wird, die CO₂ Abgabe nur für die Sortierreste anfällt (18,98 €/t). Der Sperrmüll, der direkt in die Verbrennung verbracht wird, schlägt für die gesamte Menge mit dem höheren Satz in Höhe von 21,77 €/t zu Buche.

Der kalkulierte durchschnittliche Beitrag zur Deckung der durch die CO₂ Abgabe entstehenden Kosten beträgt **netto 15,87 €/t**. Da auf diese Abgabe zudem Umsatzsteuer erhoben wird erhöht sich dieser Betrag **für das Jahr 2024 auf 18,89 €/t (brutto)**.

Der endgültige Gesamtbeitrag, der von den Mitgliedskörperschaften an den EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu zahlen ist, beträgt somit 160,32 €/t. Das bedeutet eine **Preissteigerung von 17,78 €/t bzw. 12,47 %**, die auf die **CO₂ Abgabe** zurückzuführen ist.

Die **CO₂ Abgabe** betrifft jedoch nicht nur die über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband entsorgten Mengen, sondern auch Teile des Sondermülls, die verbrannt werden, sowie Sortierreste aus der Wertstofftonne, sofern diese in die Verbrennung gehen und den Bereich der Altholzverwertung.

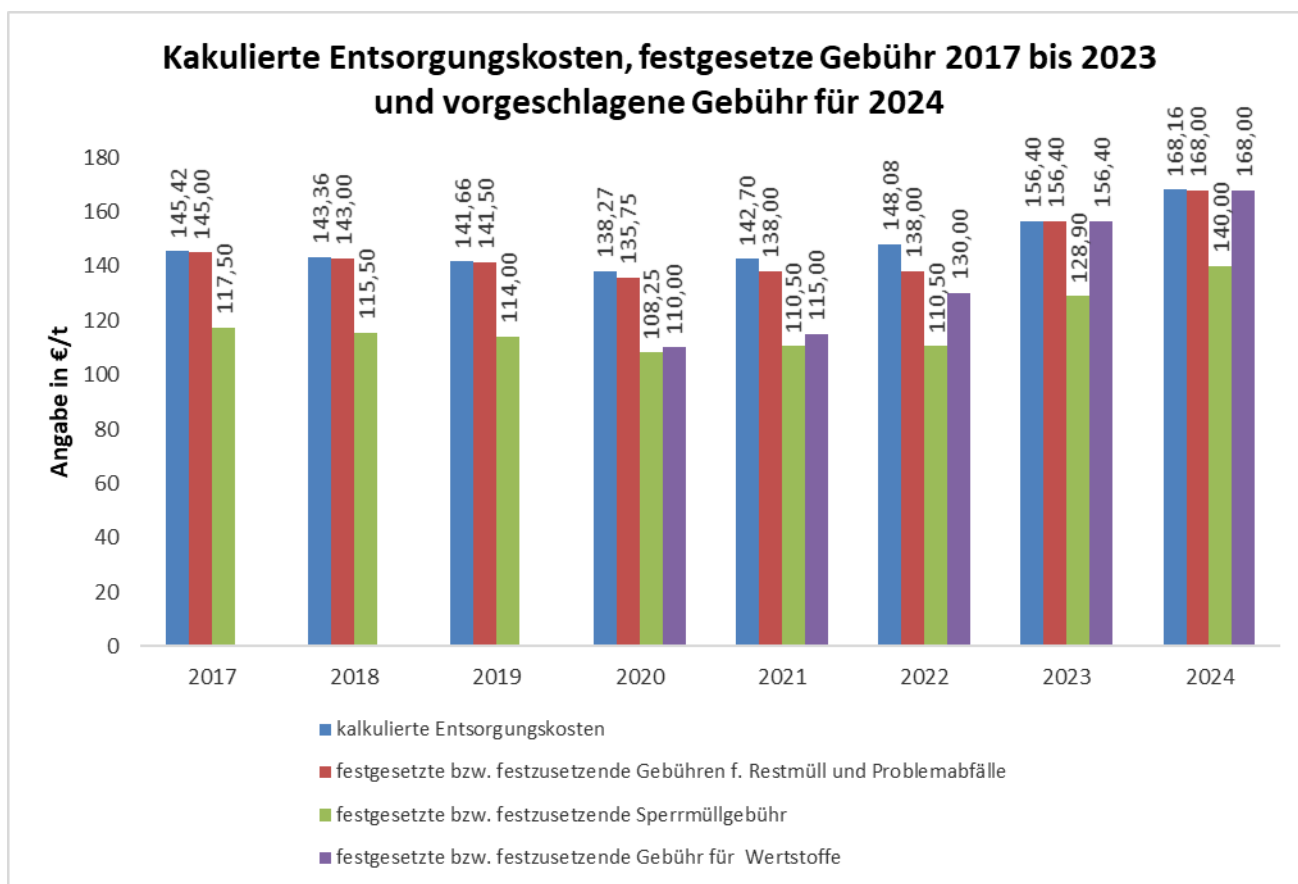
Die **kalkulierten Entsorgungskosten** je Gewichtstonne (Restmüll, Sondermüll, Sperrmüll und Wertstoffe) im Jahre 2024 betragen **168,16 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr steigen die tatsächlichen Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen somit um **15,36 €/t (10,05 %)**, in erster Linie bedingt durch die Einführung der **CO₂ Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen**.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2022, 2023 und 2024 dargestellt.

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll hat der Kreistag 2014 beschlossen, für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) eine geringere Gebühr zu erheben. Durch diese geringere Gebühr soll ein Anreiz zur Verwertung geschaffen werden und gleichzeitig auch die Auslastung des ECC gestärkt werden, was wiederum zur Gebührenstabilität im EKOCity Abfallwirtschaftsverband beiträgt. Diese Anreizgebühr wird durch die **CO₂ Abgabe** noch unterstrichen. Während Sperrmüll, der direkt in die Verbrennung gefahren wird mit einer Abgabe von 21,77 €/t belegt wird, werden für die mengenmäßig viel geringeren Sortierreste aus dem ECC nur 18,98 €/t angesetzt. Die Anreizfunktion sollte deshalb beibehalten werden. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr in ähnlicher Relation zur Restmüllgebühr, wie in den Vorjahren auf **140,- €/t** festzusetzen.

Bereits im vergangenen Jahr wurde die Verwertung der Wertstoffe mit denselben Gebühren belegt, wie der Restabfall und die Problemabfälle aus Haushalten. Die Sortierung und Verwertung der Wertstofftonne ist weiterhin sehr kostenintensiv und wird durch die Einführung der **CO₂ Abgabe** noch zusätzlich verteuert. Aus diesem Grunde sollte auch weiterhin auf eine Subventionierung durch eine gesonderte Gebühr für die Wertstofftonne verzichtet werden.

Durch die Subventionierung der Sperrmüllverwertung steigen die Kosten für die Einheitsgebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Problemabfälle aus Haushalten und Wertstoffe auf 172,07 €/t an. Zur Stützung der Gebühr soll eine Entnahme aus der Gebührenrücklage in Höhe von 599.416,90 € erfolgen. Damit sollen auch Überdeckungen der vergangenen Jahre wieder ausgeschüttet werden. Durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage kann eine Gebühr in Höhe von **168,- €/t** realisiert werden. (siehe Anlage 1).



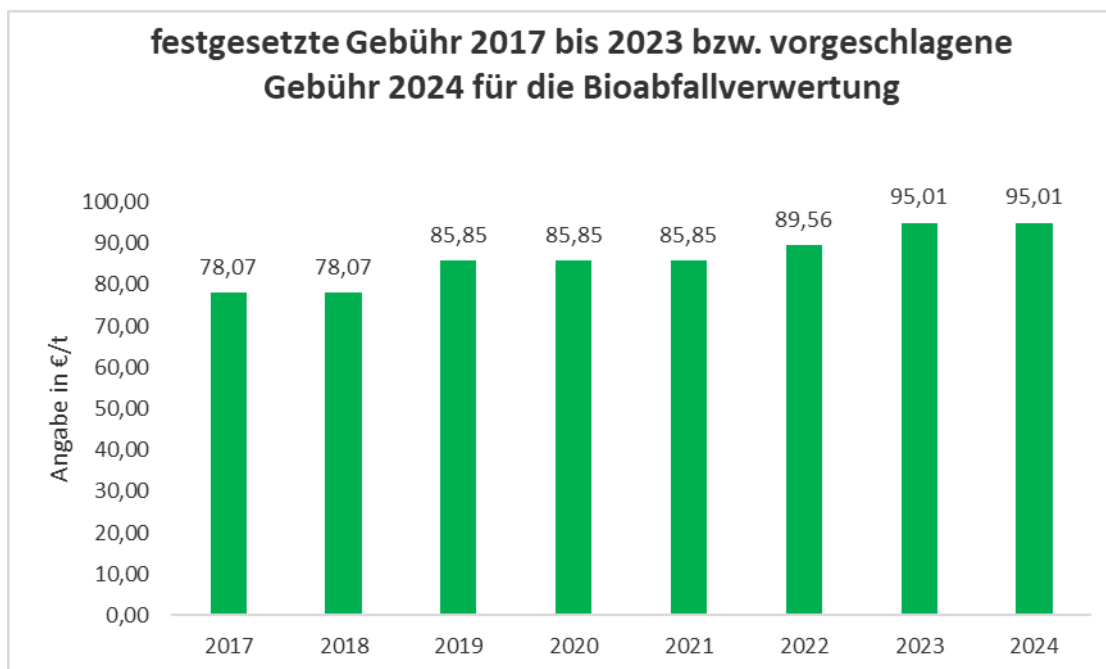
Zum 31.12.2022 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 1.244.665,09 €.

Für das Jahr 2023 wurde lt. Kreistagsbeschluss vom 28.11.2022 keine Gebührenrücklagenentnahme geplant, um mögliche Unterdeckungen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der nun geplanten Entnahme aus der Gebührenrücklage ergibt sich ein weiterhin verfügbarer Betrag in Höhe von 645.248,19 €.

Zu 3:

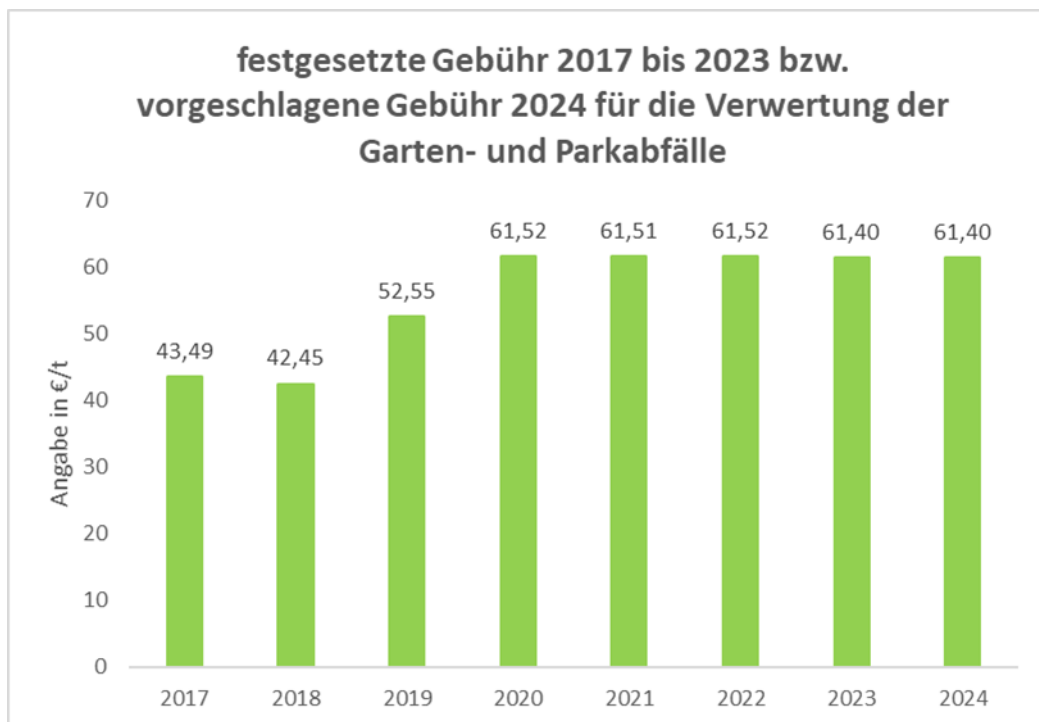
Auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung arbeitet der Kreis Recklinghausen seit 2014 mit dem Kreis Borken im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen. Die gleichzeitig mit der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossene Abstimmungsvereinbarung regelt u.a. die durch den Kreis Recklinghausen an den Kreis Borken zu zahlende Entschädigung / Kostenerstattung. In § 3 dieser Abstimmungsvereinbarung ist festgelegt, dass die Entschädigung an die Preisentwicklung angepasst wird. Die Preise wurden letztmalig zum 01.01.2023 angepasst. Der Kreis Borken hatte dabei ein sehr deutliches, positives Signal im Hinblick auf die interkommunale Kooperation gegeben und die negativen Preiseffekte des vorangegangenen Jahres auf ein niedriges Niveau festgeschrieben. Für das Jahr 2024 werden die Kosten stabil gehalten und so die beiderseitigen Interessen an der interkommunalen Zusammenarbeit gestärkt.

Die Gebühr ist in Höhe der entstehenden Kosten, d.h. auf **95,01 €/t** für das Jahr 2024 festzusetzen.



Zu 4:

Bereits seit 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine Gebühr erhoben, da aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner unterschiedliche Kosten bzw. Preise resultieren. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2024 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen. Die kalkulierten Kosten für die Verwertung dieser Abfälle sind abhängig von den Anlieferungsmengen in den drei Vertragsgebieten. Sie betragen im Jahr 2024 weiterhin **61,40 €/t** incl. MwSt. Die in dieser Höhe festzusetzende Gebühr liegt auf dem Niveau der Gebühr 2023.



Zu 5:

Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt **11,35 €/t** und beinhaltet die Kosten, die dem Kreis Recklinghausen für Übernahme und Umschlag des Altpapiers sowie für die Verwertungslogistik entstehen. Der Vertrag enthält eine Preisgleitklausel, die vom Auftragnehmer zulässigerweise geltend gemacht wurde.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer gezahlt wird, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen bzw. Erlösen. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

Zu 6:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 5 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 7:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altholz und Almetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt durch die Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Nachdem im letzten Jahr bei der Abfallfraktion Altmetall durch den Auftragnehmer aufgrund der gestiegenen Kosten eine Preisanpassung in Höhe von 18,04 % begehrt wurde und diese entsprechend den vertraglichen Regelungen zu gewähren war, kann nunmehr seitens des Kreises Recklinghausen eine Preissenkung verlangt werden. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein ☐ Teilweise

Klimaschutz

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung: Durch die Verwertung von Abfällen werden Ressourcen eingespart und somit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.		